

Geschäftsverzeichnissnr. 1803
Urteil Nr. 141/99 vom 22. Dezember 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung und einstweilige Aufhebung der Artikel 2, 4, 15, 16, 17, 19 und 21 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes, erhoben von der VoE Greenpeace Belgium und von K. Moens.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden G. De Baets und den referierenden Richtern A. Arts und L. François, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 12. November 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. November 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Greenpeace Belgium, mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, Vooruitgangstraat 317, und K. Moens, wohnhaft in 3000 Löwen, Zwarte Zustersstraat 6, Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung der Artikel 2, 4, 15, 16, 17, 19 und 21 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Mai 1999, zweite Ausgabe).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 15. November 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 18. November 1999 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter A. Arts als niederländischsprachiger Richter der beschränkten Kammer angehört.

Am 23. November 1999 haben die referierenden Richter A. Arts und L. François gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den klagenden Parteien mit am 23. November 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 8. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse

unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

2. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, ist deren Zulässigkeit - und insbesondere das Vorhandensein des rechtlich erforderlichen Interesses - bereits bei der Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung zu erörtern.

3. Die VoE Greenpeace Belgium einerseits und K. Moens andererseits beantragen die Nichtigklärung und einstweilige Aufhebung folgender Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes:

- Artikel 2 Nr. 4, in dem für die Anwendung des Gesetzes der Begriff «erneuerbare Energien» definiert wird, soweit «Hausmüll» mit einbezogen wird;

- Artikel 2 Nr. 16, in dem für die Anwendung des Gesetzes der Begriff «zugelassener Kunde» definiert wird;

- Artikel 4, der bestimmt, daß der Bau neuer Elektrizitätserzeugungsanlagen von der vorherigen Erteilung einer vom Minister auf Vorschlag der Elektrizitätsregulierungskommission ausgestellten Einzelgenehmigung abhängig ist (§ 1). Nach eingeholtem Gutachten dieser Kommission bestimmt der König die Kriterien für die Erteilung der besagten Genehmigungen, wobei einige von diesen Kriterien aufgezählt werden (§ 2), und führt Er mehrere Verfahrensvorschriften ein;

- Artikel 15 §§ 1 und 2, Artikel 17 § 1 Nrn. 1 und 2 und § 3, jeweils soweit darin von «zugelassenen Kunden» die Rede ist;

- Artikel 19 § 1, der bestimmt:

« Durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß nach eingeholtem Gutachten der Kommission kann der König unter den von ihm festgelegten Bedingungen den Minister dazu ermächtigen, den Zugang zum Übertragungsnetz bei der Einfuhr von aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammender und für in Belgien ansässige, zugelassene Kunden bestimmter Elektrizität einzuschränken oder zu verbieten, soweit

a) der Grad der Öffnung des Elektrizitätsmarktes im Ursprungs-Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 19 der Richtlinie 96/92/EG niedriger ist als beim belgischen Elektrizitätsmarkt, und

b) der Kunde, wenn er im Ursprungs-Mitgliedstaat ansässig wäre, kraft der Gesetzgebung dieses Staates kein zugelassener Kunde wäre.

Jeder kraft Absatz 1 ergangene Erlaß wird am 19. Februar 2006 unwirksam. »;

- in Artikel 21 Nr. 3 Buchstabe a) wird bestimmt, daß der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß nach eingeholtem Gutachten der Kommission einen von der Kommission verwalteten Fonds gründen kann, der die wirklichen Nettokosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne von Nr. 1 ganz oder teilweise übernimmt, soweit diese Kosten für die Unternehmen, die zu diesen Verpflichtungen gehalten sind, eine unzumutbare Last bedeuten würden, sowie gegebenenfalls « alle oder einen Teil der Kosten und Verluste, die Elektrizitätsunternehmen wegen der Öffnung des Elektrizitätsmarktes nicht ausgleichen können [...] ». Nur von diesem letzten Teil werden die Nichtigerklärung und die einstweilige Aufhebung beantragt.

4. Die VoE Greenpeace Belgium bezweckt laut Artikel 3.1 ihrer Satzung

« im allgemeinen den Schutz und die Verwaltung von Natur und Umwelt;

im besonderen den Schutz und/oder die Erhaltung der marinen Umwelt, wenn diese durch unmittelbares oder mittelbares Eingreifen des Menschen gefährdet wird ».

5.1. Zur Begründung ihres Interesses beruft sich diese Vereinigung auf zwei Eigenschaften, und zwar als « Erzeuger » und als Vereinigung ohne Erwerbszweck.

5.2. Als Erzeuger - in Artikel 2 Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes definiert als « jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität erzeugt, einschließlich eines jeden Eigenerzeugers » - weist die erste klagende Partei darauf hin, daß sie « zur Zeit an einem Konzept arbeitet, um in sehr naher Zukunft Windmühlen und Windmühlenparks kommerziell nutzen zu können », mit dem Ziel, « schließlich [...] Windenergie zu liefern ». Die klagende Partei führt an, daß ihre Gespräche mit einer

Firma für die Lieferung einer solchen Windmühle « schon weit fortgeschritten » seien. Es liege also klar auf der Hand, daß sie « ein unmittelbares Interesse an dem Gesetz habe, das die Organisation des Elektrizitätsmarktes regelt ».

5.3. Als Vereinigung ohne Erwerbszweck begründet die erste klagende Partei ihr Interesse damit, daß sie an erster Stelle auf mehrere von ihr bereits geführte Aktionen und Gerichtsverfahren hinweist.

Konkret glaubt die erste klagende Partei durch die Bestimmungen dieses Gesetzes benachteiligt zu werden bzw. Gefahr zu laufen benachteiligt zu werden,

« - dadurch, daß der Zugang zum Elektrizitätsmarkt in Belgien und in Europa und der Zugang zu mehreren Kategorien potentieller Kunden für Elektrizität aus erneuerbarer Energie eingeschränkt, erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Dies wirkt sich auf das Image der erneuerbaren Energie bei der Bevölkerung negativ aus [...] »;

« - durch die Bestimmungen über die erneuerbare Energie und dasjenige was dazu gehört oder nicht, im Zusammenhang mit Hausmüll. Die Bevorzugung von Müllverbrennungsanlagen würde eine langfristige Aktion völlig zunichte machen und [...] in der breiten Öffentlichkeit zur Verwechslung führen [...] ».

6.1. Der zweite Kläger beruft sich zur Begründung seines Interesses an der Klage ebenfalls auf zwei Eigenschaften, und zwar als « Erzeuger » und als Elektrizitätsverbraucher.

6.2. Als Erzeuger handelt er namens einer « in der Gründung befindlichen GenmbH [...], die in sehr naher Zukunft selbst Windmühlen und Windmühlenparks kommerziell nutzen und erneuerbare Energien für jedermann zugänglich machen will ». Im übrigen entspricht seine Argumentierung den Ausführungen unter 5.2.

6.3. Als Elektrizitätsverbraucher « mit sehr starkem Interesse für erneuerbare Energie liegt es klar auf der Hand, daß der Kläger ein unmittelbares Interesse an dem Gesetz, welches die Organisation des Elektrizitätsmarktes regelt, hat. Konkret wird der zweite Kläger durch die Bestimmungen dieses Gesetzes benachteiligt, denn es gibt weiterhin hohe Stromrechnungen, Kernenergie wird mit seinem Geld weiterhin gesponsert, er kann keinen Nutzen aus der europäischen Liberalisierung ziehen, und zwar weder im Sinne von Preissenkungen noch im Sinne des Erzeugerangebots; der Handlungsspielraum der Interkommunalen - auch derjenigen, von der er

abhängt - wird bis 2007 eingeschränkt; es wird ihm unmöglich gemacht, den Strom von 'seiner' Windmühle bis zu ihm nach Hause befördert zu bekommen, usw. ».

7. In ihrem Begründungsschriftsatz verweisen die klagenden Parteien auf ihre Klageschrift.

Was den angefochtenen Artikel 2 Nr. 4 anbelangt, weisen sie ferner darauf hin, daß sie Windenergie produzierten und somit « ein Interesse daran [hätten], daß nur diese erneuerbare Energie subventioniert wird; indem Hausmüll mit einbezogen wird, droht den Klägern ein stärkerer Wettbewerb bei ihrer Produktion. Außerdem haben die Kläger bereits mehrere Aktionen gegen Müllverbrennungsanlagen in die Wege geleitet und möchten ganz bestimmt nicht, daß diese nochmals subventioniert werden könnten ».

Was die übrigen angefochtenen Bestimmungen betrifft, sei - so die Kläger - « an mehreren Stellen auf die unmittelbaren und nachteiligen Folgen hingewiesen worden, die sich aus der Unterscheidung zwischen Kategorien von Kunden ergeben. Als Elektrizitätserzeuger sind die Kläger unmittelbar und in ungünstigem Sinne davon betroffen ».

8. Aus den vorstehenden, angesichts des konkreten Inhalts der angefochtenen Bestimmungen geprüften Argumenten wird nicht ersichtlich, welches Interesse - im Sinne von Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung und Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 - die erste und die zweite klagende Partei an der Nichtigerklärung hätten.

Keine von diesen Parteien weist in ausreichendem Maße nach, wie die angefochtenen Bestimmungen - und nicht das Gesetz im allgemeinen - den Vereinigungszweck der Vereinigung ohne Erwerbszweck einerseits und die persönliche Situation der zweiten klagenden Partei andererseits unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen könnten. Die Tätigkeiten, bei denen nicht erwiesen ist, daß sie über die Entwurfsphase hinausgehen würden, und die Mißbilligung, die das Gesetz vorkommendenfalls bei den klagenden Parteien hervorrufen würde, genügen nicht, um ihr Interesse an der Klage unter Beweis zu stellen.

Da im vorliegenden Fall kein ausreichend individualisierter Zusammenhang zwischen den angefochtenen Rechtsnormen und der Situation der klagenden Parteien besteht, ist die Klage als Popularklage zu bezeichnen.

9. Die Nichtigkeitsklage ist offensichtlich unzulässig wegen des Nichtvorhandenseins des rechtlich erforderlichen Interesses.

Demzufolge ist auch die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets